

„Wie die Vertragspraxis zeigt, besteht nachweislich ein Bedürfnis, den Erbvertrag auch anderen Personen zugänglich zu machen.“¹⁹⁹

Schließlich war ein weiteres Ziel der Reform die Neuerungen im Pflichtteilsrecht, welche die Ratenzahlung und Stundung betreffen.

„Die Ausrichtung der Pflichtteile stellt für die Erben oft ein unüberwindliches Hindernis dar. Der Pflichtteilsanspruch ist ein Geldanspruch und entsteht mit dem Tod des Erblassers. Wenn der Erbe nicht über genügend Geld verfügt, um die Pflichtteilsansprüche zu erfüllen, muss er zum Nachlass gehörende Werte oder Wirtschaftseinheiten veräußern oder gar zerschlagen. Oft kommt es dabei zur Versteigerung oder zu einem Notverkauf, was wiederum für den Erben eine unangemessene Härte bedeuten kann.“²⁰⁰

Die Revision wollte das außergerichtliche mündliche Zeugentestament nur noch als eine Notform zulassen und zudem die bisherigen Nottestamente beseitigen.

„Wegen der Gefahr des Missbrauchs aussergerichtlicher mündlicher Testamente und der daraus resultierenden Benachteiligung der gesetzlichen Erben ist das mündliche Testament künftig im Regelfall nur mehr unter Mitwirkung des Gerichts zulässig. Als Notform bleibt das aussergerichtliche mündliche Testament jedoch erhalten.“²⁰¹

Wie auch in der österreichischen Reform wurde die Sprache modernisiert und veraltete Formulierungen entfernt.²⁰²

Abschließend wurden noch einige Bestimmungen aufgehoben, wie etwa diejenige über die Erbfähigkeit von Personen, die sich des Ehebruchs oder der Blutschande schuldig gemacht haben.²⁰³ Zudem wurden auch Regelungen über das Heiratsgut entfernt.²⁰⁴ Annulliert wurden schließlich auch noch Bestimmungen über die Equipage und das Vermächtnis der Barschaft.²⁰⁵ Es wurde klargestellt, dass die Verbindlichkeit zur Zahlung einer Geldschuld nicht auf die Erben übergeht, indem die gesetzliche Bestimmung entfernt wurde.²⁰⁶

¹⁹⁹ BuA 12/2012, 19.

²⁰⁰ BuA 12/2012, 77.

²⁰¹ BuA 12/2012, 16.

²⁰² Greszat.

²⁰³ § 543 fIABGB.

²⁰⁴ §§ 669 ff fIABGB.

²⁰⁵ §§ 679 ff fIABGB.

²⁰⁶ § 548 Abs 2 fIABGB.